

BGer 4F_9/2011 vom 1. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_9_2011

FR: TF 4F_9/2011 du 1 juin 2011

IT: TF 4F_9/2011 del 1 giugno 2011

Erwägungen

E. 1

Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

E. 3

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

E. 4

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Handelsgerichtspräsident des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. Juni 2011

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Klett Hurni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.